

**agw-Stellungnahme zu laufenden Bera-
tungen zwischen BMWi und der EU-
Kommission zur EEG-
Umlagebelastung bei der KWK-
Eigenversorgung und zu den Erläute-
rungen der Prognos AG zu „Projek-
trenditen für industrielle KWK-
Anlagen“
vom 10. Januar 2018**

J. Schäfer-Sack
Bergheim, 18.01.2018

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

Vorbemerkung:

Zum neuen Jahr 2018 steht die beihilferechtliche Genehmigung der Regelung zur Eigenversorgung im EEG für KWK-Neuanlagen durch die EU-Kommission weiterhin aus. Daher muss für Anlagen, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden, seit dem 01. Januar 2018 vorerst die volle EEG-Umlage auf selbst erzeugten Strom entrichtet werden.

Aus diesem Anlass überprüft das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) derzeit die bereits in den Jahren 2014/2015 von der Prognos AG entwickelte Fallgruppentypisierung zu Kosten-, Betriebs- und Anlageparametern. Aus unserer Sicht wird diese Typisierung den Rahmenbedingungen der Klärgasverstromung in BHKWs der öffentlichen Abwasserentsorgung nicht gerecht und bedarf einer Anpassung!

Hintergrund:

Die Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen nehmen als öffentliche Körperschaften gesetzliche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge, u.a. die Abwasserbehandlung, wahr. Wir sehen ein grundsätzliches Erfordernis, auch im Energierecht den Bereich der Daseinsvorsorge seiner Bedeutung angemessen zu regeln.

Im Rahmen des Gesamtprozesses der Abwasserbehandlung fällt Klärgas an, das früher abgefackelt wurde, aber heute effizient und umweltfreundlich in Blockheizkraftwerken weitgehend verstromt wird. Die dabei anfallende Abwärme wird in verschiedenen Abwasserbehandlungsprozessen (u.a. zur Beheizung der Faulbehälter) genutzt. Durch diesen Kraft-Wärme-Koppelungsprozess ist die Energienutzung hocheffizient und spart somit in erheblichem Umfang CO₂-Emissionen ein. Die bei diesen Prozessen erzeugte Energie (Strom und Wärme) wird dabei überwiegend selbst verbraucht, eine Einspeisung erfolgt nur marginal.

Diese Prozesse bewirken einerseits eine umweltfreundliche und volkswirtschaftlich sinnvolle Entsorgung von im Prozess der Abwasserreinigung anfallenden Stoffen, andererseits senkt die Nutzung von selbst erzeugtem Strom die Kosten der Abwasserreinigung und damit die Abwassergebühren für die Verbraucher. Letztlich handelt es sich bei der Verwertung von Klärgas um eine umweltfreundliche - und unter energetischen Gesichtspunkten sehr effektive - Entsorgung eines Abfallproduktes.

Derzeitige Ausgangssituation:

Aktuell hat nun die EU-Kommission in der beihilferechtlichen Überprüfung die anteilige EEG-Umlagebefreiung von KWK-Neuanlagen in der Eigenversorgung nicht genehmigt. Ab dem 01.01.2018 müssen KWKG-Anlagenbetreiber die volle EEG-Umlage auf den selbstverbrauchten Strom entrichten. Von der Regelung ausgenommen sind Bestandsanlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden und Neuanlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen. Wir gehen daher davon aus, dass die Regelung des § 61b Nr. 1 EEG von der EU-Kommission nicht beanstandet wurde und dass daher neue BHKW auf Kläranlagen, die Klärgas zur Erzeugung von Strom und Wärme einsetzen nur den ermäßigten Umlagesatz von 40 % zu entrichten haben.

Da die Pressemitteilungen aus unserer Sicht in diesem Punkt nicht ganz eindeutig sind, möchten wir vorsorglich einen Diskussionsbeitrag leisten, der die Situation der Stromerzeugung aus Klärgas in den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen darstellt.

Insgesamt möchten wir daher insbesondere hervorheben, dass Klärgas-BHKW unter erheblich anderen Randbedingungen betrieben werden, als die von der Prognos-AG in ihrem Gutachten betrachteten Industriellen Erdgas-BHKW.

In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass der Kläranlagenbetrieb als Bestandteil der Daseinsvorsorge nicht primär wirtschaftliche Ziele verfolgt, sondern der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen und somit primär dem Umweltschutz dient. Klärgas-BHKW müssen das als Koppelprodukt aus der Schlammbehandlung bei der Abwasserreinigung anfallende Klärgas jederzeit verwerten können. Aufgrund der Schwankungen im Gasanfall ergeben sich hieraus andere Anforderungen für die Auslegung von Klärgas-BHKW gegenüber industriellen Erdgasanlagen.

Auch ist die Klärgas-Verstromung bei weitem nicht an jedem Kläranlagenstandort wirtschaftlich umzusetzen, muss aber trotzdem erfolgen. Daher würde uns eine 100 %-ige EEG-Abgabe auf unseren eigenerzeugten Strom aus Klärgas nicht nur ökonomisch treffen, sie hätte darüber hinaus auch weitreichende Folgen für die Energieeffizienz auf unseren Anlagen und die Einsparung von CO₂.

Zu den Berechnungen der Prognos AG im Einzelnen:

Klärgas-BHKW werden nicht nach dem erforderlichen Energiebedarf betrieben, sondern nach dem Klärgasanfall. Demzufolge fallen auch bei Kläranlagenstandorten mit Klärgas-BHKW trotzdem spezifisch hohe Leistungskosten an. Die jährlichen Betriebsstunden bei Klärgas-BHKW betragen i.d.R. zwischen 5.000 bis 7.000 Betriebsstunden, vielfach im Teillastbetrieb, bedingt durch den jeweils schwankenden Klärgasanfall. Umgerechnet auf Vollbenutzungsstunden liegen viele Anlagen durch Teillastbetrieb aber gerade mal bei 5.000 Volllaststunden pro Jahr oder gar darunter.

Die hieraus zu ermittelnden Amortisationszeiten liegen bereits ohne eine abzuführende EEG-Abgabe auf Eigenenerzeugung auch bei den Anlagen größer 1 MW bei 4 bis 5 Jahren, Anlagen < 100 kW liegen demgegenüber bei bis zu 50 Jahren, Anlagen zwischen 100 kW und 1 MW bei ca. 10 Jahren.

Wenn wir die EEG-Abgabe auf Eigenenergieerzeugung i.H.v. 100 % zusätzlich bezahlen müssten, was bei der nächsten Modernisierung der Fall sein könnte, erhöht sich der Amortisationszeitraum der Anlagen größer 1 MW auf ca. 7 Jahre, der Amortisationszeitraum der Anlagen zwischen 100 kW und 1 MW auf 20 Jahre.

Für die Anlagen mit weniger als 100 kW wäre ein BHKW nicht mehr wirtschaftlich darstellbar, hier müssten wir über andere Wege der Gasverwertung oder eine Verbrennung nachdenken. Auch die Anlagen zwischen 100 kW und 1 MW wären dann bereits bzgl. der Wirtschaftlichkeit sehr kritisch zu betrachten. Für eine Aufbereitung des Klärgases zu Methangas sieht die wirtschaftliche Situation aber leider nicht anders aus, weshalb Alternativen momentan hier nicht zur Verfügung stehen. Trotzdem werden wir bereits die EEG-Abgabe auf Eigenenergieerzeugung nach der nächsten BHKW-Modernisierung jeweils zahlen müssen.

Bei einer EEG-Umlage i.H.v. 40% liegen die Amortisationszeiträume bereits bei den Anlagen größer 1 MW bei 5 bis 6 Jahren, bei Anlagen zwischen 100 kW und 1 MW bei ca. 14 Jahren. Anlagen < 100 kW wären weiterhin sehr unwirtschaftlich. Diese Betrachtungen wurden unsererseits ohne Berücksichtigung von Kosten für das Klärgas durchgeführt.

Der erzeugte Strom wird weit überwiegend selbst genutzt, es passiert lediglich auf wenigen Anlagen in Schwachlastzeiten, dass in einer Viertelstunde aufgrund der zu trägen Steuerung wenige kWh Strom in das öffentliche Netz ausgespeist werden.

Wir möchten Sie bitten, die besonderen Umstände der energetischen Klärgasverwertung in der öffentlichen Wasserwirtschaft bei den laufenden Beratungen zu berücksichtigen.

Gez. Jennifer Schäfer-Sack
Geschäftsführerin der
Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in NRW e.V. (agw)